

GOLTDAMMER'S ARCHIV FÜR STRAFRECHT

BEGRÜNDET 1853

HERAUSGEGEBEN VON

DR. HEINRICH GRÜTZNER
Ministerialrat im Bundesjustizministerium

Ständige Mitarbeiter:

Senatspräsident DR. PAUL-HEINZ BALDUS, Bundesgerichtshof Karlsruhe; Generalstaatsanwalt RUDOLF BIERMANN, Celle; Professor DR. PAUL BOCKELMANN, Göttingen; Bundeswehrdisziplinaranwalt ELMAR BRANDSTETTER, München; Professor DR. HANS-JÜRGEN BRUNS, Erlangen; Generalstaatsanwalt a. D. DR. KARL BURCHARDI, Köln; Bundesrichter Prof. DR. RICHARD BUSCH, Karlsruhe; Senatsrat DR. CARL CREIFELDS, Senatsverwaltung für Justiz, Berlin; Ministerialrat DR. WILHELM DALLINGER, Bundesjustizministerium; Ministerialrat DR. EDUARD DREHER, Bundesjustizministerium; Generalstaatsanwalt DR. HANNIS DÜNNEBIER, Bremen; Erster Staatsanwalt DR. ROLF FEIGENSPAN, Stuttgart; Generalbundesanwalt Dr. h. c. MAX GÜDE, Karlsruhe; Bundesanwalt WILHELM HERLAN, Karlsruhe; Professor DR. HANS-HEINRICH JESCHECK, Freiburg; Professor DR. EDUARD KERN, Tübingen; Staatssekretär DR. HERBERT KRILLE, Düsseldorf; Finanzpräsident ERICH KRAMER, Hamburg; Ministerialrat DR. KARL LACKNER, Bundesjustizministerium; Vortragender Legationsrat I. Kl. HANS MARMANN, Auswärtiges Amt; Professor DR. REINHART MAURACH, München; Senatspräsident DR. HANS MEIER-BRANECKE, Braunschweig; Professor DR. WERNER NIESE, Mainz; Oberstaatsanwalt DR. KARL-HEINZ NÜSE, Berlin; Professor DR. DIETRICH OEHLER, Berlin; Rechtsanwalt DR. ERICH SCHMIDT-LEICHNER, Frankfurt/Main; Professor DR. ERICH SCHWINGE, Marburg; Professor DR. RUDOLF SIEVERTS, Hamburg; Landgerichtspräsident DR. GUSTAV VOLL, München II; Professor DR. HELLMUTH VON WEBER, Bonn; Ministerialdirigent DR. JOACHIM WILKERLING, Hannover.

JAHRGANG 1957



R. v. DECKER'S VERLAG, G. SCHENCK
HAMBURG

Goldammer's Archiv (zitierweise: GA) erscheint monatlich und ist durch den Buchhandel oder vom Verlag zu beziehen. Bezugspreis vierteljährlich DM 19,80 zuzüglich Zustellgebühr. Kündigung vierteljährlich zum Quartalsschluß. Schriftleitung: Dr. Heinrich Grützner, Ministerialrat im Bundesjustizministerium, Briefanschrift: Bonn, Kreuzbergweg 7.

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne Genehmigung des Verlages reproduziert werden. Die Herstellung von Vervielfältigungen in gewerblichen Unternehmen zum innerbetrieblichen Gebrauch, die in anderer Weise als mit der Hand oder durch Schreibmaschine bewirkt wird (z. B. Photokopie, Mikrokopie) wird in einem Exemplar gestattet, wenn unter Angabe der vervielfältigten Seite pro Seite eine Gebühr von DM 0,40 an den Verlag gezahlt wird. Vervielfältigungen ohne Bezahlung dieser Gebühr sind zivil- und strafrechtlich unzulässig. Das gleiche gilt von der Anfertigung von Vervielfältigungen durch Kopieranstalten für den gewerblichen Gebrauch.

Mit der Übersendung des Manuskripts räumt der Einsender dem Verlag für die Dauer des urheberrechtlichen Schutzes das Recht ein, die photomechanische Vervielfältigung seines Aufsatzes durch gewerbliche Unternehmen zum innerbetrieblichen Gebrauch zu genehmigen.

Manuskripte und Einsendungen für »Goldammer's Archiv« sind an die Schriftleitung zu richten. Zur Aufnahme gelangen nur Originalarbeiten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen.

Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH., Hamburg 13, Heimbuder Straße 53.
Druck: Carl Schönfeldt's Buchdruckerei, Hamburg-Stellingen.

INHALT

Abhandlungen

1. Zur Frage der Zurechnung von Folgen der Straftat bei der Strafzumessung von Prof. Dr. Dietrich Lang-Hinrichsen, Karlsruhe-Köln 1
2. Die Berücksichtigung des Rückfalls im Auslieferungsverfahren von Staatsanwalt Franz Merz, Nürnberg 13
3. Die Verkehrsunfallflucht von Generalstaatsanwalt Dr. Hanns Dünnebier, Bremen 13
4. Die strafrechtliche Wirkung des militärischen Befehls nach dem Entwurf des Wehrstrafgesetzes 1956 von Bundesrichter Dr. Herbert Arndt, Karlsruhe . . . 46
5. Schwangerschaftsunterbrechung, Sterilisation und Kastration nach geltendem Recht von Regierungsrat Werner Kienzle, Nürtingen 65
6. Die Zulässigkeit der Auslieferung wegen Versuchs nach dem deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrag von Oberstaatsanwalt Dr. Günther Saam, Karlsruhe 77
7. Verbotsirrtum und § 51 StGB von Ministerialrat Dr. Eduard Dreher, Bonn . . 97
8. Leidenschaft und Schuld von Dr. med. W. Hadamik, Landesheilanstalt Bonn . 101
9. Die Entwicklung des sowjetischen Strafrechts und sein Einfluß auf das Recht in der Sowjetzone von Oberregierungsrat Dr. Albrecht Zorn, Bonn 108
10. Probleme der richterlichen Strafzumessung von Prof. Dr. Wilhelm Sauer, Münster 129
11. Falschverdächtigung durch Beweismittelfiktion von Dr. jur. Hermann Blei . . 139
12. Rechtsfragen zu § 74 a GVG von Bundesanwalt Dr. W. Wagner, Karlsruhe . . 161
13. Der Versuch bei untauglichem Objekt von Privatdozent Dr. Werner Hardwig, Hamburg 170
14. Der »genügende Anlaß« zur Erhebung der öffentlichen Klage von Oberstaatsanwalt Dr. Hans Lüttger, Bonn 193
15. Zur Frage der Schuld bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von Prof. Dr. Dietrich Lang-Hinrichsen, Karlsruhe-Köln 225
16. Nochmals: Die Berücksichtigung des Rückfalls im Auslieferungsverfahren von Bundesanwalt Wilhelm Herlan, Karlsruhe 238
17. Straftilgung und Akteneinsicht von Senatsrat Dr. Creifelds, Berlin 257
18. Verwertung rechtmäßiger Tonbandaufnahmen im Strafprozeß von Prof. Dr. Karl Siegert, Göttingen 265
19. Verbotsirrtum, Zurechnungsfähigkeit, actio libera in causa von Prof. Dr. Horst Schröder, Tübingen 297
20. Zum Begriff der bewußten Fahrlässigkeit von Privatdozent Dr. Eberhard Schmidhäuser, Tübingen 305
21. Zum Begriff der »Falschheit« der eidlichen und uneidlichen Aussage von Prof. Dr. Wilhelm Gallas, Heidelberg 315
22. Beleidigende Äußerungen über dritte Personen im engsten Kreise von Prof. Dr. Karl Engisch, München 326

23. Die Bewährungsauflage der Schadenswiedergutmachung und das Zivilrecht von Prof. Dr. Fritz Baur, Tübingen	338
24. Zur Kriminologie des Wehrdienstes von Ministerialrat Heinz Neudeck, Bonn .	347
25. Strafprozessuale Zuständigkeitsordnung und gesetzlicher Richter von Prof. Dr. Paul Bockelmann, Göttingen	357
26. Ehrenschutz durch das strafrechtliche Feststellungsverfahren von Prof. Dr. Hans Heinrich Jescheck, Freiburg i. Br.	365
27. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Auslieferungssachen von Ministerialrat Dr. Heinrich Grützner, Bonn	373
28. Erkenntniskritik und Positivismus in der Auslegung des Meineidstatbestandes von Rechtsreferendar Peter Badura, Erlangen	397
29. Poena extraordinaria (Zugleich eine Entgegnung zu GA 1955, S. 40 ff.) von Dozent Dr. Jürgen Baumann, Münster	405

Gesetzesübersicht

I. Strafrecht und Strafverfahrensrecht

<p style="text-align: center;">Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 i.d.F. vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739)</p> <p>§ 139 a 36, 39</p> <p style="text-align: center;">Strafgesetzbuch i.d.F.d.Bek. vom 25. August 1953 (BGBl. I S. 1083) und d. Ges. vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 597)</p> <p>§ 4 Abs. 2 Nr. 3 14</p> <p>20 a 16</p> <p>20 a Abs. 4 239</p> <p>23 124</p> <p>23 Abs. 3 Nr. 1 413</p> <p>24 338ff.</p> <p>24 Abs. 1 344, 415</p> <p>24 Abs. 2 344, 416</p> <p>24 Abs. 3 343, 345</p> <p>25 424</p> <p>25 Abs. 2 Nr. 1 89</p> <p>25 Abs. 2 Nr. 2 57, 90</p> <p>25 Abs. 2 Nr. 3 342</p> <p>25 Abs. 2 Nr. 4 57, 90</p> <p>26 125, 148, 156</p> <p>27 c 247</p> <p>29 92</p> <p>41 80</p> <p>42 80</p> <p>42 b 154, 210</p> <p>42 c 148, 154</p> <p>42 f 154</p> <p>42 m 158, 416</p> <p>42 n 154</p> <p>43 118</p> <p>44 411</p> <p>§§ 47 bis 49 150</p> <p>§ 48 281</p> <p>49 120</p> <p>49 a 162</p> <p>50 239, 282</p> <p>51 97 ff., 297 ff., 409</p> <p>51 Abs. 1 107</p> <p>52 100, 114</p> <p>53 114</p> <p>54 100, 114</p> <p>56 4ff., 131</p> <p>59 51, 52, 221, 231, 233, 235, 312, 411</p> <p>59 Abs. 1 172</p> <p>60 16</p>	<p>61 19</p> <p>66 182</p> <p>68 22, 420</p> <p>73 85, 219</p> <p>74 219</p> <p>79 56</p> <p>84 162</p> <p>86 412</p> <p>94 162</p> <p>100 a Abs. 2 236</p> <p>100 b 236</p> <p>100 d 162</p> <p>106 282</p> <p>110 237</p> <p>113 219</p> <p>123 219</p> <p>128 318</p> <p>129 162</p> <p>129 a 162</p> <p>142 38ff., 243</p> <p>145 d 144, 145, 146</p> <p>§§ 153ff. 237</p> <p>§ 153 271, 272, 315ff., 397ff.</p> <p>154 53, 271, 315ff., 397ff.</p> <p>160 281, 323</p> <p>163 323, 325</p> <p>164 139ff., 252, 273</p> <p>170 b 182, 344</p> <p>173 218</p> <p>175 409</p> <p>175 a 409</p> <p>185 273, 328ff.</p> <p>186 252, 332, 333</p> <p>187 333</p> <p>193 61, 326, 329, 372</p> <p>212 117</p> <p>213 107</p> <p>217 117</p> <p>222 22, 274</p> <p>223 4, 23, 67</p> <p>224 67</p> <p>226 a 68ff.</p> <p>227 9</p> <p>230 27, 248</p> <p>234 a 162</p> <p>240 273</p> <p>240 Abs. 2 237</p> <p>241 a 162</p> <p>242 85</p> <p>243 85</p> <p>243 Abs. 1 Nr. 4 54</p> <p>243 Abs. 1 Nr. 6 84</p> <p>244 16</p> <p>245 a Abs. 3 412</p> <p>246 147</p>
--	--

203 195ff., 210
 204 197, 207
 205 154, 418
 207 Abs. 2 125
 209 363
 209 Abs. 3 166
 212 207
 212 a Abs. 2 207
 212 b Abs. 1 207, 215
 230 Abs. 1 418
 230 Abs. 2 88, 154
 231 Abs. 2 417
 232 417
 243 Abs. 3 406, 408
 244 262
 244 Abs. 2 17
 244 Abs. 3 85, 180, 408
 260 182
 260 Abs. 3 417
 261 17, 245
 262 183, 345, 380
 262 Abs. 2 338, 345
 263 Abs. 1 25
 264 195, 271
 265 157
 266 206
 266 Abs. 1 206
 267 Abs. 1 246, 417
 268 417
 268 a Abs. 1 345
 268 b 126
 269 167
 270 164, 165, 166, 167
 273 Abs. 1 418
 296 87
 296 Abs. 1 87
 296 Abs. 2 87
 300 422
 305 a 340, 415
 310 88
 312 361
 313 61, 251
 331 123
 333 361
 334 251
 335 422
 338 Nr. 4 165, 167
 338 Nr. 5 417
 341 222
 344 61, 423
 344 Abs. 2 422
 345 423
 345 Abs. 1 183
 346 Abs. 1 251
 346 Abs. 2 222
 347 127
 353 419
 354 Abs. 1 19, 156, 182, 420
 359 Nr. 5 90, 92, 249
 362 123
 368 92
 369 123
 372 92

373 a 249
 376 217
 379 a 425
 383 Abs. 2 274
 390 425
 408 208ff.
 409 223
 411 Abs. 1 209
 411 Abs. 2 419
 413 62
 418 420
 429 a 210
 429 b 210
 §§ 430 ff. 210
 § 453 345
 453 Abs. 1 424
 457 153
 458 153
 467 405, 408, 419
 467 Abs. 1 407
 467 Abs. 2 20, 405
 471 274
 471 Abs. 3 Nr. 2 274
 473 21
 473 Abs. 1 Satz 1 20
 473 Abs. 1 Satz 3 20

**Gesetz über die innerdeutsche Rechts-
 und Amtshilfe in Strafsachen**
 Vom 2. Mai 1953
 (BGBl. I S. 161)
 114, 115

**Einführungsgesetz
 zum Gerichtsverfassungsgesetz**
 Vom 27. Januar 1877 (RGBl. S 77)
 i.d.F.d.Ges. vom 12. September 1950
 (BGBl. S. 455)

§ 9 165

Gerichtsverfassungsgesetz
 i.d.F. vom 30. August 1951
 (BGBl. I S. 739)
 nach dem Stande vom 11. Juni 1957
 (BGBl. I S. 597)

§ 13 162
 16 162, 357, 362
 24 24, 170, 359, 360, 362
 25 24, 359
 25 Nr. 2 426
 29 Abs. 2 362
 63 164
 64 164
 73 169
 74 163, 169, 360
 74 a 161ff., 266, 360, 362
 74 b 169
 76 Abs. 1 426

76 Abs. 2	361	146	216
80	359, 360	147	216
120	360	150	212
120 Abs. 1	165, 169		
120 Abs. 2	165		
121	361		
121 Abs. 2	62		
134	360		
134 Abs. 2	167		
134 Abs. 3	169		
134 a Abs. 2	168		
134 a Abs. 3	167		
142 Abs. 1 Nr. 3	179, 420	§ 49 Abs. 1	20
		83	425

Gerichtskostengesetz

Vom 18. Juni 1878 (RGBl. S. 141)
i.d.F. vom 7. August 1952
(BGBl. I S. 401)

II. Bürgerliches Recht und Verfahrensrecht

Bürgerliches Gesetzbuch		1590	218
§ 12	367	1593	183
229	35	1601	183
§§ 249 ff.	339, 341		
§ 249	273, 368		
266	341		
426	342		
823	273, 368, 372		
824	372		
839 Abs. 2	345		
843	339		
847	339, 341		
862	367		
1004	367		
1300	341		
1589	218		

		Zivilprozeßordnung	
		i.d.F. vom 20. August 1953	
		(BGBl. I S. 952)	
		§ 171	184
		184	184
		209	127
		256	367, 371
		392	401
		765 a	343
		807	53, 324, 397 ff.

III. Öffentliches Recht

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland		104	379, 415
Vom 23. Mai 1949		104 Abs. 2	153
(BGBl. S. 1)		123 ff.	68
		125 Nr. 1	69
		125 Nr. 2	76

Art. 1 Abs. 1	71		
2 Abs. 2	71, 415		
3	166		
3 Abs. 3	359		
11	415		
12 Abs. 1	277		
16 Abs. 2 Satz 1	20, 374		
16 Abs. 2 Satz 2	375, 379 380, 381		
35	257		
74 Nr. 1	69, 76		
74 Nr. 19	69		
101	161, 162, 357, 358, 362		
102	376		
103	418		

Gesetz über das Bundesverfassungsgericht			
Vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 243)			
i.d.F.d.Ges. vom 21. Juli 1956			
(BGBl. I S. 662)			
§ 42	162		
47	162		

Bundesbeamtengesetz			
Vom 14. Juli 1953			
(BGBl. I S. 551)			
§ 62	253		

Reichsabgabenordnung
 Vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161)
 i.d.F.d.Ges. vom 4. Juli 1939 (RGBl. I
 S. 1181) und vom 11. Juli 1953
 (BGBl. I S. 511)

§ 1 Abs. 1 54, 56
 1 Abs. 2 45, 56
 2 Abs. 1 55, 56

22 260
 67 274
 70 274
 89 274
 396 120
 398 120
 401 b Abs. 2 Satz 1 124
 403 120
 414 412

IV. Sonstiges Bundesrecht

**Verordnung über die Anerkennung und
 die Verteilung von ausländischen
 Flüchtlingen**
 (Asylverordnung)
 Vom 6. Januar 1953
 (BGBl. I S. 3)

§ 4 381
 5 381

Deutsches Auslieferungsgesetz
 Vom 23. Dezember 1929 (RGBl. I S. 239)
 i.d.F. vom 12. September 1933
 (BGBl. I S. 618)

§ 1 20, 185, 186, 373
 2 240, 377
 2 Abs. 1 29
 3 374
 4 242
 4 Nr. 1 29, 79, 81, 84, 376
 4 Nr. 2 240, 377, 378
 4 Nr. 3 81
 9 379
 10 19, 153
 §§ 14 ff. 153
 § 14 154, 379
 21 153, 154, 379
 25 379, 380
 27 13, 379
 27 Abs. 2 153
 28 153
 29 380
 30 153
 33 374
 41 Abs. 1 82, 83
 44 153
 47 380
 54 381

Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
 Vom 17. Juli 1928
 (RGBl. II S. 541)

§ 46 248

**Gesetz betr. die Entschädigung für un-
 schuldig erlittene Untersuchungshaft**
 Vom 14. Juli 1904 (RGBl. S. 321) i.d.F.
 d.Ges. vom 4. November 1933 (RGBl. I
 S. 921) und vom 24. November 1933
 (RGBl. I S. 1000)

§ 2 405ff.

**Gesetz betr. die Entschädigung der im
 Wiederaufnahmeverfahren freigesproche-
 nen Personen**
 Vom 20. Mai 1898
 (RGBl. S. 345)

§ 1 Abs. 4 405

**Gesetz zur Verhütung erbkranken
 Nachwuchses**
 Vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 529)
 i.d.F.d.Ges. vom 26. Juni 1935
 (RGBl. I S. 773) und vom 4. Februar 1936
 (RGBl. I S. 119)

§ 1 71, 72, 74, 76
 10 a 73, 74
 12 Abs. 1 73
 14 65ff.

Eierverordnung
 Vom 19. April 1952
 (BANz. Nr. 77 vom 22. 4. 1952)

§ 2 Abs. 1 277
 2 Abs. 2 277
 13 277
 §§ 15 bis 19 277

Vierte
Ausführungsverordnung zum Gesetz zur
Verhütung erbkranken Nachwuchses
 Vom 18. Juli 1935
 (RGBl. I S. 1035)

. 66, 68, 76

Gesetz über Fernmeldeanlagen		§§ 33 ff.	58
Vom 14. Januar 1928		§ 48	421
(RGBl. I S. 8)		99	91
		99 Nr. 5	421
§ 1	155		
15	155		
20	155		
Fleischbeschaugesetz		Handelsgesetzbuch	
Vom 29. Oktober 1940		Vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219) m.d.	
(RGBl. I S. 1463)		bis zum 6. August 1953 (BGBl. I S. 771)	
		erfolgten Änderungen	
§ 21	186	§ 84 Abs. 1 281	
Verordnung über unzulässige Zusätze		Gesetz über gesetzliche Handelsklassen	
und Behandlungsverfahren bei Fleisch		für Erzeugnisse der Landwirtschaft und	
Vom 31. Oktober 1940		Fischerei	
(RGBl. I S. 1470)		Vom 17. Dezember 1951	
		(BGBl. I S. 970)	
	 277	
§ 1 Abs. 1 Nr. 1	187	Gesetz zur Ordnung	
1 Abs. 2	187	des Handwerks	
Verordnung über Garagen		Vom 17. September 1953	
und Einstellplätze		(BGBl. I S. 1411)	
(Reichsgaragenordnung — RGaO)			
Vom 17. Februar 1939			
(RGBl. I S. 219)			
§ 64	245	§ 1	221
Gewerbeordnung für das		2 Nr. 3	221
Deutsche Reich		3 Abs. 1	221
Vom 21. Juni 1869 i.d.F.d.Bek. vom		3 Abs. 2	221
26. Juli 1900 (RGBl. S. 871) und des		11	221
Ges. vom 29. September 1953		12	221
(BGBl. I S. 1459)		111 Nr. 1	221
§ 39	245	112	221
47	245	Polizeiverordnung über die Werbung	
77	245	auf dem Gebiet des Heilwesens	
151	279	Vom 29. September 1929	
Gesetz zur Änderung der Gewerbeord-		(RGBl. I S. 587)	
nung für das Deutsche Reich		§ 5 Abs. 1 86	
Vom 13. April 1935		Gesetz über die Verbreitung jugendge-	
(RGBl. I S. 508)		fährdender Schriften	
Art. 2	245	Vom 9. Juni 1953	
		(BGBl. I S. 377)	
Güterkraftverkehrsgesetz		§ 2 Abs. 2 59	
Vom 17. Oktober 1952		21 Abs. 1 59	
(BGBl. I S. 697)		Jugendgerichtsgesetz	
§ 2 Abs. 2	91	Vom 4. August 1953	
8	91	(BGBl. I S. 751)	
13	91	§ 9 Abs. 2 353	
13 Abs. 2	91, 92	32 147	
32	58	33 147	
		33 Abs. 3 165	

35 165
 37 166
 45 217
 67 264
 76 Abs. 1 208
 77 Abs. 1 208, 215
 102 166
 103 148
 108 147
 109 264
 112 166
 112 a 353
 112 c Abs. 4 353

**Gesetz zum Schutze der Jugend
 in der Öffentlichkeit**
 Vom 4. Dezember 1951
 (RGBl. I S. 936)

§ 3 26
 6 25

Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt
 Vom 9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633)
 i.d.F. vom 28. August 1953
 (BGBl. I S. 1035)

§ 76 151

**Gesetz über den Verkehr mit
 Kraftfahrzeugen**
 Vom 3. Mai 1909
 (RGBl. S. 437)

§ 22 33ff.

Gesetz über das Kreditwesen
 i.d.F.d.Ges. vom 25. September 1939
 (RGBl. I S. 1955) m.d.Änd.d.Ges. vom
 18. September 1944 (RGBl. I S. 211)

§ 4 260

**Gesetz über den Verkehr mit
 Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen**
 (Lebensmittelgesetz)

Vom 5. Juli 1927 (RGBl. I S. 134)
 i.d.F.d.Bek. vom 17. Januar 1936
 (RGBl. I S. 18)
 und d. VO vom 14. August 1943
 (RGBl. I S. 488)

§ 3 186
 4 186
 5 187
 13 Abs. 1 411
 20 Abs. 2 Nr. 3 187

**Verordnung über die äußeren
 Kennzeichen von Lebensmitteln**
 Vom 8. Mai 1935 (RGBl. I S. 590)
 i.d.F.d. VO vom 16 März 1940
 (RGBl. I S. 517)

§ 1 120
 1 Abs. 1 Nr. 6 119
 1 Abs. 2 119
 2 Abs. 1 120
 2 Abs. 1 Nr. 3 119, 120
 2 Abs. 2 Nr. 4 119, 120

**Gesetz betr. den Verkehr mit Butter,
 Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln**
 (Margarinegesetz)
 Vom 15. Juni 1897
 (RGBl. S. 475)

§ 2 Abs. 4 88

Maß- und Gewichtsgesetz
 Vom 13. Dezember 1935
 (RGBl. I S. 1499) i.d.F.
 vom 22. September 1944 (RGBl. I S. 227)

§ 53 120
 54 120
 55 120

**Gesetz über den Verkehr mit Edel-
 metallen, Edelsteinen und Perlen**
 Vom 29. Juni 1926 (RGBl. I S. 321)

§ 3 Abs. 3 411

**Gesetz über den Verkehr
 mit unedlen Metallen**
 Vom 23. Juli 1926 (RGBl. I S. 415)
 i.d.F. vom 28. Juni 1929 (RGBl. I S. 121)

§ 6 Abs. 1 411
 16 Abs. 3 411, 412
 17 Abs. 2 84

**Gesetz über den Verkehr
 mit Betäubungsmitteln**
 (Opiumgesetz)
 Vom 10. Dezember 1929 (RGBl. I S. 215)
 i.d.F.d.Ges. vom 22. Mai 1953
 (RGBl. I S. 287) und vom 9. Januar 1934
 (RGBl. I S. 22)
 sowie der VO vom 12. Juni 1941
 (RGBl. I S. 328)

§ 10 Abs. 5 411, 412

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
 Vom 25. März 1952
 (BGBl. I S. 277)

§	1 Abs. 3	229
	2	229
	6	247
	7 Abs. 3	277
	14	126, 180
§§	17 ff.	58
§	17	58
	19	412
	48	181
§§	54 ff.	419
§	54	181, 182, 419
	55	180
	55 Abs. 2	419
	56	247
	56 Abs. 4	127
	70	419

Verordnung über Preisauszeichnung
 — Pr. AuszVO —

Vom 16. November 1940
 i.d.F. vom 6. April 1944 (RGBl. I S. 89)

§	1	279
	2	279
	3	281
	4 Abs. 1	281
	5	281
	6	281
	7	281
	9	281

Rheinschiffahrtspolizeiverordnung
 Vom 18. Januar 1939
 (RGBl. II S. 41)

§	15	184
---	----	-----

Verordnung über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß auf See
 Vom 15. August 1876
 (RGBl. S. 189)

§	1	35
	2	35

Verordnung über das Schornsteinfegerwesen
 Vom 28. Juli 1937
 (RGBl. I S. 831)

§	27	244
	33	243
	57	244

Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten
 (Soldatengesetz)
 Vom 19. März 1956
 (BGBl. I S. 144)

§	1 Abs. 4	46
	10	47ff., 351
	11	47ff., 351
	11 Abs. 2	354
	12	354
	17 Abs. 1	351

Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen
 Vom 9. Juni 1884
 (RGBl. S. 61)

§	2	411
	9 Abs. 2	411
	11	411

Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich
 Vom 3. Juli 1938
 (RGBl. I S. 790)

		374
--	--	-----

Zweite Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich
 Vom 30. Juni 1939
 (RGBl. I S. 1072)

		374
--	--	-----

Zweites Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit
 Vom 17. Mai 1956
 (BGBl. I S. 431)

		374
--	--	-----

Gesetz über den Erlaß von Strafen und Geldbußen und die Niederschlagung von Strafverfahren und Bußgeldverfahren
 (Straffreiheitsgesetz 1954)
 Vom 17. Juni 1954
 (BGBl. I S. 203)

§	13	58
	18	369

Strafregisterverordnung
 Vom 8. März 1926 (RGBl. I S. 157, 254)
 i.d.F. vom 17. Februar 1934
 (RGBl. I S. 140)

§	2	257, 261
---	---	----------

Gesetz über die beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken

Vom 9. April 1920 (RGBl. S. 507)
i.d.F.d.VO vom 17. November 1939 (RGBl. I S. 526)
und vom 6. November 1943 (RGBl. I S. 635)

§ 4 257ff.
8 Abs. 2 260

Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs
Vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837)

§ 24 Nr. 2 150

Straßenverkehrsordnung
— StVO —

i.d.F. vom 24. August 1953 (BGBl. I S. 1201)

§ 1 27, 250, 417
9 27
9 Abs. 1 251
24 Abs. 2 150
49 250

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
— StVZO —

Vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1215)
i.d.F. vom 24. August 1953 (BGBl. I S. 1160)

§ 2 149, 151
71 149

Tierschutzgesetz

Vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 987)

§ 1 177
9 Abs. 1 177

Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499)
i.d.F. vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 311)

§ 1 54
7 Abs. 1 54

7 a 54
9 54
9 a 54
10 Nr. 4 54
14 372

Verlagsgesetz

Vom 19. Januar 1901 (RGBl. S. 217)
i.d.F. vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 793)

§ 5 59
17 59

Reichsversicherungsordnung

Vom 19. Juli 1911 (RGBl. S. 509)
i.d.F.d.Ges. vom 17. August 1955 (BGBl. I S. 513)

§ 848 a 276
913 274

Weinggesetz

Vom 25. Juli 1930 (RGBl. I S. 356)
i.d.F. vom 15. Juli 1951 (BGBl. I S. 450)

§ 28 411

Verordnung über Wirtschaftlichkeits- und Wohnflächenberechnung für neu geschaffenen Wohnraum

Vom 20. November 1950 (BGBl. I S. 743)

. 189

Gesetz zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts

(Wirtschaftsstrafgesetz)
Vom 26. Juli 1949
i.d.F.d.Ges. vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 190)

. 225ff.
§§ 1 ff. 227, 233
§ 6 229ff.
§ 6 Abs. 2 227, 228
§§ 7 ff. 227, 231, 233
23 ff. 227
§ 39 411

<p>Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) Vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175)</p> <p>§ 2 279 3 228, 229, 230, 236, 237 4 279 7 58 8 57</p>	<p>15 58</p> <p>Gesetz zur Ergänzung von Zuständig- keiten auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts und des Straf- rechts (Zuständigkeitsergänzungsgesetz) Vom 7. August 1952 (BGBl. I S. 407)</p> <p>§ 18 249</p>
---	---

V. Landesrecht

<p style="text-align: center;">Britische Zone</p> <p>Verordnung des Zentraljustizamtes für die Britische Zone über die Wiederauf- nahme von Verfahren in Erbgesundheits- sachen Vom 28. Juli 1947 (VOBl. BZ 1947 S. 110)</p> <p>. 70, 71</p>	<p style="text-align: center;">Hessen</p> <p>Verordnung über die vorläufige Außer- kraftsetzung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses Vom 16. April 1946 (GVBl. S. 117)</p> <p>. 75</p>
<p style="text-align: center;">Baden-Württemberg</p> <p>Gesetz Nr. 34 über die Nichtanwendung des Gesetzes zur Verhütung des erbkranken Nachwuchses Vom 24. Juli 1946 (Reg.Bl. S. 207)</p> <p>. 75</p>	<p style="text-align: center;">Preußen</p> <p style="text-align: center;">Preußisches</p> <p>Feld- und Forstpolizeigesetz - (FFPG) - Vom 1. April 1880 (GS S. 230) i.d.F.d.Bek. vom 21. Januar 1926 (GS S. 83) und d.Ges. vom 29. März 1933 (GS S. 251)</p> <p>§ 9 62 17 62 18 62 55 61</p>
<p style="text-align: center;">Bayern</p> <p>Gesetz Nr. 4 über die Aufhebung des Gesetzes zur Verhütung des erbkranken Nachwuchses Vom 20. November 1945 (GVBl. 1946 S. 1)</p> <p>. 75</p>	<p style="text-align: center;">Rheinland-Pfalz</p> <p style="text-align: center;">Landesverfassung Vom 18. Mai 1947 (VOBl. S. 209)</p> <p>Art. 3 Abs. 2 75, 77</p>

VI. Zwischenstaatliches Recht

<p>Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge Vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 560)</p> <p>Art. 1 A Abs. 2 376 1 F 376</p>	<p>33 Abs. 2 375</p> <p>Konvention zum Schutze der Menschen- rechte und Grundfreiheiten Vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 686)</p> <p>. 375</p>
--	---

Revidierte Rheinschiffahrtsakte
 Vom 17. Oktober 1868 i.d.F.d. Bek. vom
 27. September 1952 (BGBl. I S. 645)

Art. 22 185

Brüsseler Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen
 Vom 23. September 1910

Art. 8 35

Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes
 Vom 9. Dezember 1948
 (BGBl. 1954 II S. 730)

Art. III 376
VII 376

Vertrag über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien
 Vom 12. Juni 1942
 (RGBl. 1943 II S. 73)

. 377

Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden
 Vom 31. Dezember 1896
 (RGBl. 1897 S. 731)

Art. 3 Abs. 2 81

Vereinbarung der Deutschen Regierung und der Österreichischen Regierung zur vorläufigen Regelung des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen
 Vom 5. Juli/1. August 1930
 (RGBl. II S. 1211)

. 29, 373

Vertrag zwischen Deutschland und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher
 Vom 24. Januar 1874

Art. 1 185, 186, 238, 241, 375
1 Abs. 1 80
1 Abs. 2 77 ff., 377
2 375
5 240

VII. Ausländisches Recht

Großbritannien

Road Traffic Act von 1930

Art. 22 42
23 42

Österreich

Das allgemeine Strafgesetz
 (Strafgesetz 1945)

§ 172 29
173 29

Kraftfahrverordnung
 Vom 14. April 1937

§ 100 Abs. 2 41

Schweiz

Schweizerisches Strafgesetzbuch
 Vom 21. Dezember 1937
 (AS 54, 1938 S. 757)

Art. 42 186
67 13
91 Nr. i Abs. 1 186

Schweizerisches Bundesgesetz betr. die Auslieferung gegenüber dem Ausland
 Vom 22. Januar 1892
 (Bundesblatt I S. 402)

Art. 1 Abs. 1 84
1 Abs. 4 84
3 Abs. 3 84

Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr
 Vom 15. März 1932

Art. 36 41
60 41

Schwarz, Strafprozeßordnung mit Gerichtsverfassung und Nebengesetzen. 19. Auflage, 1956	31
Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Verordnungen. 20. Auflage, 1957	255
Storz, Leitfaden für das Deutsche Recht — Strafrecht. 2. Auflage, 1956	128
Strafvollstreckung, Strafregister, Gnadenwesen. Textausgabe. 3. Auflage, 1956	95
Stratenwerth, Das rechtstheoretische Problem der »Natur der Sache« (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart)	428
Verhandlungen der 10. Tagung des Königsteiner Kreises am 14. und 15. 10. 1955. Die Entwicklung des sowjetischen Strafrechts und sein Einfluß auf die Rechtsprechung in der Sowjetzone	128
von Weber, Die richterliche Strafzumessung	93

Erkenntniskritik und Positivismus in der Auslegung des Meineidstatbestandes*

Von Rechtsreferendar Peter Badura, Fakultätsassistent in Erlangen

I.

Der Beschluß des Großen Strafsenats des Bundesgerichtshofes BGHStr. 8, 301¹ ist der Endpunkt der Säkularisierung des Meineidstatbestandes. Aus einem Sakraldelikt, das die frevelhafte Anrufung der Gottheit bestrafte, wurde eine Schutzvorschrift für die ungestörte Rechtsfindung. Darin äußert sich eine Ablösung des naturrechtlichen, im Irrationalen verhafteten Denkens durch eine positivistische Grundhaltung, welche die Berücksichtigung einer überpositiven, der rationalen Auflösung unzulänglichen Wertsphäre bei der Gesetzesauslösung ablehnt und den sittlichen streng vom normativen Wert scheidet. Schon die Einfügung des § 153 in das StGB durch die StrafangleichungsVO vom 29. 5. 1943 zunächst als § 156 a ließ den Schutz der Rechtspflege in den Vordergrund treten. Die sich anbietende Koppelung des § 153 und des § 154 als »Aussagedelikte« in der strafrechtlichen Dogmatik, welche auch in § 154 die falsche Aussage zum systematischen Ausgangspunkt nahm, nicht aber den Schwur und dessen religiöses Moment, fand bis zu dem zitierten Beschluß des Großen Strafsenats keinen Niederschlag in der höchstrichterlichen Rechtssprechung: Der Meineid wurde als *delictum sui generis*² betrachtet und damit der qualitative Unterschied zur Falschaussage des § 153 aufrechterhalten. Erst jetzt ist der Eid als solcher, losgelöst von der Aussage, die er deckt, seines strafbegründeten Charakters beraubt und zu einem bloßen Qualifizierungsgrund geworden.

Auch bei dem anderen Problemkreis im Rahmen des § 154 StGB, der Frage des Eidesgegenstandes, kommt die gekennzeichnete Tendenz zum Ausdruck, einen im Irrationalen verwurzelten Strafgrund durch ein rationales Moment abzulösen. Allerdings ist sie hier nicht so eindeutig nachweisbar, sondern durch den herkömmlichen Theorieng Gegensatz zwischen objektiver und subjektiver Theorie und durch die Einbeziehung erkenntnistheoretischer Überlegungen in diesen Streit zunächst überdeckt. Es wird sich jedoch zeigen, daß eine Analyse des Erkenntnisvorganges die Entscheidung der Frage nicht fördert, ob Gegenstand des Eides stets ein Wissen oder außer diesem in bestimmten Fällen auch die Wirklichkeit ist. Vielmehr ist auch dieses Problem nur auf dem Boden des Rechtsgutes des § 154 zu lösen. Daher muß, bevor die Auflösung des sakralen Charakters des Schwures zur Darstellung gelangen kann, auf den Gegenstand des Eides eingegangen werden, wobei in einem kurzen Exkurs auch die Konsequenzen der Änderung des § 807 ZPO³ für die Auslegung des Tatbestandsmerkmals »falsch« des § 154 StGB erörtert werden sollen.

* Der Aufsatz von Gallas: »Zum Begriff der »Falschheit« der eidlichen und uneidlichen Aussage« in GA 1957, 315 ff. konnte nicht mehr berücksichtigt werden. Indessen ist dort auf eine Auseinandersetzung mit dem erkenntnistheoretischen Problem, die hier vor allem beabsichtigt ist, verzichtet worden.

¹ Dazu eine Anm. von Jagusch in LM zu § 154 Nr. 40.

² Zu diesem Begriff vgl. Schneider in NJW 56, 702 und eine Entgegnung von Hillebrand in NJW 56, 1268.

³ Durch das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung vom 20. 8. 1953.

II.

1. Ein Eid ist nicht deshalb ein Meineid, weil die beschworene Aussage überhaupt unrichtige Angaben enthält; vielmehr müssen diejenigen Teile der Aussage unrichtig sein, die von der Eidespflicht des Schwörenden umfaßt sind⁴. Der Umfang der Eidespflicht führt somit zu einer ersten Einengung der Auslegung.

Für den Sonderfall des Offenbarungseides ist der Umfang der Eidespflicht in § 807 ZPO umrissen, und eine Interpretation dieser Bestimmung muß dementsprechend der Anwendung des § 154 StGB vorausgehen. Durch die angegebene Gesetzesänderung ist der Umfang der Offenbarungspflicht erweitert worden, jedoch hat der Zweck des Offenbarungseides keine Änderung erfahren⁵. Er erschöpft sich nach wie vor darin, dem Gläubiger die Kenntnis derjenigen Vermögensgegenstände zu verschaffen, die möglicherweise dem Zugriff im Wege der Zwangsvollstreckung unterliegen. Auch nach der neuen Fassung des § 807 ZPO brauchen Vermögenswerte, die keine Rechte darstellen, nicht offenbart zu werden. Sie fallen auch dann nicht unter die Offenbarungspflicht, wenn sie auf eine Frage des Richters gemacht worden sind⁶. Der Schuldner muß seine Angaben zwar *richtig* und vollständig machen, aber eben nur, soweit er diese Angaben überhaupt zu machen braucht. Die Einfügung des Wortes »richtig« in § 807 ZPO bedeutet nicht, daß nun *jede* Unrichtigkeit, auch diejenige, die, weil sie nicht den Zweck des Offenbarungseides dient, nicht in den Rahmen der Offenbarungspflicht fällt, zu einem vollendeten Meineid führt. Die erste Entscheidung des BGH zu §§ 154 StGB, 807 ZPO nach der Rechtsänderung⁷ war insofern mißverständlich, als danach der Eid nun nicht nur die Vollständigkeit, sondern auch die Richtigkeit der Angaben umfassen soll. Deswegen mache ein Schuldner, der in einem Vermögensverzeichnis Vermögensstücke als ihm gehörig bezeichnet, die ihm in Wahrheit nicht gehören, unrichtige Angaben zu den Punkten, auf die sich seine Offenbarungspflicht bezieht. Auf diese Erkenntnis gestützt behauptet Maurach⁸, daß der Schuldner weder Aktiva, noch *Passiva* fingieren dürfe. Dem steht entgegen, daß die Forderung, die Angaben richtig und vollständig zu machen, sich nur auf solche Angaben beziehen kann, die in den Rahmen der Offenbarungspflicht fallen. Auch nach dem neuen Rechtszustand brauchen die *Passiva* nicht im Offenbarungseid angegeben zu werden⁹, da durch die Gesetzesänderung eben nur die Offenbarungspflicht in ihrem Umfang geändert wurde, soweit das in § 807 I 2 ZPO dargelegt ist. Deshalb ist ein Offenbarungseid nur dann »falsch« im Sinne des § 154 StGB, wenn der Vollstreckungsschuldner eine Tatsache unrichtig angibt, zu deren Offenbarung er verpflichtet ist.

2. Neben dem Umfang der Eidespflicht ist weiterhin der Gegenstand des Eides für die Auslegung des § 154 StGB von Bedeutung. Die Frage, ob ein Eid »falsch« ist, bestimmt sich durch eine Gegenüberstellung der Aussage und des Gegen-

⁴ RG DJ 1937, 315; Schönke-Schröder StGB 7. Aufl. § 154 Note IV. Folgerichtig muß auch der Vorsatz des Täters den Umfang der Eidespflicht umfassen (BGHStr. 1, 148).

⁵ Bezeichnenderweise greift der BGH (BGHStr. 8, 399) zur Begründung seiner Ansicht, daß Rechtsverhältnisse, aus denen noch keine Forderungen erwachsen sind, der Kundenkreis und ein Handelsgeschäft ohne pfändbare Vermögensgegenstände nicht unter § 807 ZPO fallen, auf die vor der Rechtsänderung liegenden Entscheidungen des RG (42, 424 ff.; 68, 130; 71, 300) zurück.

⁶ BGHStr. 8, 399 = NJW 56, 599.

⁷ BGHStr. 7, 375 = NJW 55, 1236 = MDR 55, 753.

⁸ Lb II 2. Aufl. S. 567.

⁹ Schönke-Schröder a.a.O. § 154 Note IV. 3; für den alten Rechtszustand RG 71, 360 mit abl. Anm. Schaffstein in JW 1937, 3214.

standes der Aussage. Was Gegenstand des Eides ist, darüber stehen die objektive und die subjektive Eidestheorie in Streit. Die objektive Theorie bezeichnet eine Aussage dann als falsch, wenn sie nicht mit dem der Realität angehörenden *Erscheinungsbild* des dargestellten Vorganges übereinstimmt, die subjektive Theorie dann, wenn ein Widerspruch zwischen der Aussage und dem dem Bewußtsein des Aussagenden zugehörenden *Vorstellungsbild* besteht. Kürzer, wenn auch ungenauer ausgedrückt, ist »falsch« nach der objektiven Theorie ein Widerspruch zwischen »Wort und Wirklichkeit«, nach der subjektiven ein Widerspruch zwischen »Wort und Wissen«¹⁰.

Die Diskussion litt darunter, daß der Schwerpunkt auf eine erkenntnistheoretische Erörterung verlagert wurde ohne genügende Berücksichtigung des Umstandes, daß Gegenstand des Eides nicht *entweder* der reale Vorgang *oder* eine bewußtseinsimmanente Größe ist, sondern daß *beides* der Fall sein kann. Das führte zu einer gewissen Oberflächlichkeit bei der Verwertung der höchstrichterlichen Rechtssprechung, was sich exemplarisch an der Entscheidung RGStr. 68, 278 nachweisen läßt. Das ganz auf dem Boden der subjektiven Theorie stehende Urteil RG HRR 1940 Nr. 523 knüpft an sie an und Schaffstein¹¹ sieht in ihr eine begrüßenswerte Wendung zur subjektiven Theorie. Dagegen brandmarkt Niethammer¹² die gleiche Entscheidung als einen bedauerlichen Rückfall ins objektive Fahrwasser und auch Schröder¹³ vermag in ihr keine Wandlung von der objektiven zur subjektiven Auffassung zu erblicken. Diese Widersprüchlichkeiten beruhen auf einer Verkennung der Tatsache, daß ein Gericht nicht schon deswegen die subjektive Theorie anwendet, wenn und weil es einmal die Aussage des Schwörenden mit seinem Wissen vergleicht¹⁴. Auch von der objektiven Theorie ist nicht bestritten worden, daß ein Wissen oder eine Überzeugung Gegenstand des Eides sein kann. Nur hat sie darüberhinaus — und insoweit im Gegensatz zu der subjektiven Theorie — behauptet, daß *auch* eine bewußtseins-transzendente Tatsache zum Inhalt eines Eides werden kann.

3. Die erkenntnistheoretische Argumentation bei der Auslegung des § 154 StGB hat eine lange Geschichte. Schon Binding¹⁵ war zur Begründung der von ihm vertretenen subjektiven Theorie davon ausgegangen, daß das, was durch den Eid bekräftigt werden soll, *stets* eine Tatsache des Innenlebens sei. Ebenso wird in RG HRR 40 Nr. 523 lapidar festgestellt, daß ein Zeuge nicht eine Tatsache, sondern *nur* die Wahrnehmung dieser Tatsache bekunden könne. In der Lehre haben sich später insbesondere Niethammer¹⁶ und Schröder¹⁷ mit der erkenntnistheoretischen Fragestellung auseinandergesetzt. Werner¹⁸ stützte sich ohne weitere Diskussion auf den Gedanken Niethammers. Der BGH, der sich in einer späteren Entscheidung eindeutig zur objektiven Theorie bekannte¹⁹, schenkte

¹⁰ Niethammer Lb 1950 S. 65.

¹¹ JW 1937, 145.

¹² DStrR 1940, 163.

¹³ Unwahrer und unwahrhaftiger Eid, Bln. 1939, S. 44 ff.

¹⁴ Das ist auch in der nichtveröffentlichten Entscheidung des BGH in LM zu § 154 Nr. 5 der Fall gewesen, woraufhin Werner in einer Anm. an der gleichen Stelle dieses Urteils auch für die subjektive Theorie in Anspruch nahm.

¹⁵ Lb 2. Aufl. II 1 S. 134.

¹⁶ DStrR 1940, 161 ff.; DRZ 50, 278; Lb S. 65.

¹⁷ a.a.O. S. 30 Anm. 14.

¹⁸ Vgl. Anm. 14.

¹⁹ BGH in LM zu § 153 Nr. 6; BGHStr. 7, 147.

dem erkenntnistheoretischen Argument nur ungenügende Beachtung²⁰. Eine eingehende Besprechung dieser Frage findet sich bei Kohlrausch-Lange²¹.

III.

1. Bei der Interpretation des § 154 StGB ist zunächst davon auszugehen, daß ein Eid sich auf »innere« und auf »äußere« Tatsachen erstrecken kann²². Eine »äußere« Tatsache ist hierbei ein Vorgang in der bewußtseinstranszendenten Außenwelt, eine »innere« Tatsache ist entweder eine bestimmte Überzeugung²³, z. B. die Gutgläubigkeit beim Kauf²⁴, oder ein bestimmtes Wissen, das wiederum zu einer äußeren Tatsache in Beziehung steht. Wie schon gezeigt wurde, hat gerade der letztere Fall zu Mißverständnissen geführt; denn dadurch, daß man einen Eid über eine äußere Tatsache mit einem Eid, der das Wissen über eine äußere Tatsache (= eine innere Tatsache) zum Gegenstand hatte, gleichstellte, wurde das Problem verdunkelt. Die subjektive Theorie nahm Entscheidungen, die das Wissen um eine äußere Tatsache mit der Aussage verglichen und so zu einer Bestrafung wegen Meineides kamen, als Beweis für ihre These²⁵. Dieses Verfahren wurde durch eine uneinheitliche Rechtssprechung des RG unterstützt, das gelegentlich²⁶ unterschied, ob eine Tatsache oder das Wissen um eine Tatsache beschworen wurde, in anderen Entscheidungen²⁷ diese Unterscheidung jedoch vernachlässigte. Die subjektive Theorie bekämpfte ihrerseits diese Differenzierung, da sie in ihr eine ungerechtfertigte »Verdoppelung« der Objektwelt im Erkenntnisphänomen sah²⁸, die objektive ging von ihr aus²⁹.

Gewiß ist der subjektiven Theorie zuzugeben, daß es nicht angeht, die strafrechtliche Beurteilung von dem *Wortlaut* der Aussage abhängen zu lassen (a ist b; ich weiß, daß a b ist). Dieser ist aber auch nicht ausschlaggebend, es genügt, wenn der Schwörende »sinngemäß bei dem Gericht den Anschein erweckt, als gebe er mit seiner Bekundung sein zuverlässiges Wissen wieder«³⁰. Jedoch geht es gar nicht allein um den Wortlaut, sondern es ist vielmehr in beiden Fällen der *Gegenstand* des Eides ein verschiedener. Wenn der Schwörende aussagt, daß er etwas wisse³¹ oder daß er etwas nicht wisse³², beschreibt er nicht einen äußeren Vorgang, sondern sein Wissen darüber. Das, worüber er bei der Aussage reflektiert, ist nicht eine in der Vergangenheit liegende bewußtseinstranszendente Realität, sondern vielmehr eine in der Gegenwart vorhandene, bewußtseinsimmanente Idealität. Beides ist nicht gleichzusetzen³³. Vor allem ist nicht stets und unbedingt nur das Erfahrungswissen um einen Vorgang Gegenstand der

²⁰ In BGH LM zu § 153 Nr. 6.

²¹ StGB 41. Aufl. Vorbem. zu § 153 IV 4 b; zust. Maurach Lb II 2. Aufl. S. 560.

²² Schönke-Schröder a.a.O. § 154 Note IV 1; Kohlrausch a.a.O. 38. Aufl. § 153 Note 3; Schröder a.a.O. S. 78 ff.

²³ Kohlrausch-Lange a.a.O. 41. Aufl. Vorbem. zu § 153 IV I a. E.

²⁴ Welzel Lb. 5. Aufl. S. 411; auch Werturteile: OLG Oldenburg NdsRpfl. 50, 163.

²⁵ Z. B. RGStr. 68, 278; Wemer zu BGH in LM zu § 154 Nr. 5.

²⁶ RGStr. 37, 398; 68, 281.

²⁷ RGStr. 65, 27; 65, 274.

²⁸ Niethammer DStrR 40, 163 gegen RGStr. 68, 278.

²⁹ Frank StGB § 154 Note III 1; Kohlrausch a.a.O. 38. Aufl. § 153 Note 3; Schröder a.a.O. S. 27.

³⁰ BGH in LM zu § 3 Nr. 2.

³¹ BGH in LM zu § 3 Nr. 2 und zu § 154 Nr. 5.

³² RGStr. 37, 395.

³³ RGStr. 37, 395.

Aussage, wie es die subjektive Theorie, basierend auf dem erkenntnistheoretischen Satz des Bewußtseins, behauptet³⁴, sondern oft der Vorgang selbst³⁵. Das ergibt sich aus Folgendem: Im ersteren Fall beschwört der Aussagende, daß ein bestimmter Vorgang abgelaufen sei *und* daß er davon Kenntnis habe (= innere Tatsache), im zweiten dagegen nur, daß ein bestimmter Vorgang so oder so stattgefunden habe (= äußere Tatsache). Im ersteren Fall wird sein Gedankengang sein: Was weiß ich von diesem oder jenem Vorgang?, im zweiten: Wie war denn das damals? Beschreibt er, wie er das Wissen von dem Vorgang erlangt hat, z. B. ich hörte, sah, schmeckte, daß . . ., so bezieht er dadurch die Entstehung seines Wissens in den Aussagegegenstand mit ein. Die Qualität der Aussage wird dadurch gesteigert, ebenso wie wenn der Schwörende behauptet, etwas »mit Sicherheit« zu wissen³⁶. Auch dadurch ist diese Aussage über eine innere Tatsache von jener anderen, die nur den Vorgang wiedergibt, *inhaltlich* unterschieden.

Ohne Bedeutung ist, daß der Schwur nach der Eidesformel »nach bestem Wissen« geleistet wird (§§ 392, 807 ZPO). Dadurch wird nicht das Wissen zwingend zum Korrelat der Aussage³⁷, sondern lediglich formelhaft ins Bewußtsein gerufen, daß der Schwörende seine Angaben sorgfältig machen muß³⁸. Der Schwerpunkt dieser Formel liegt nicht darauf, daß der Aussagende sein Wissen beschwört, sondern darauf, daß er nach *bestem Wissen*, d. h. so gut es ihm möglich ist, Auskunft gibt.

Es muß also klar unterschieden werden — wobei der Wortlaut nur eine untergeordnete Rolle spielt³⁹ —, ob Inhalt der Aussage lediglich ein realer Sachverhalt war oder aber ein realer Sachverhalt *und* das Wissen um ihn oder der Weg, auf dem dieses Wissen entstand. Diese Differenzierung besagt noch nichts über die Richtigkeit der einen oder anderen Theorie, sondern trägt nur dem Umstand Rechnung, daß innere *und* äußere Gegenstände Inhalt einer Aussage sein können, auch wenn es beide Male auf das reale Geschehen ankommt. Während bei dem Schwur über eine Überzeugung *nur* eine bewußtseinsimmanente Tatsache und beim Schwur über ein Wissen von einem sinnlichen wahrgenommenen Gegenstand *auch* eine solche Tatsache Inhalt der Aussage ist, ist es bei einer Aussage über ein Objekt der Erscheinungswelt unter Außerachtlassung des Erfahrungsweges *nur* der bewußtseinstranszendente äußere Vorgang. Dementsprechend ist nur der Eid über eine äußere Tatsache problematisch, da nur hier *zwei* Objekte als mögliche Korrelate der Aussage zur Beurteilung, ob diese »falsch« im Sinne des § 154 StGB ist, zur Wahl stehen. Nur in diesem Rahmen ist ein Streit zwischen objektiver und subjektiver Theorie und eine erkenntnistheoretische Diskussion überhaupt denkbar. Die erkenntniskritischen Gedanken der subjektiven Theorie werden also im Folgenden nur für den Fall auf ihre Stichhaltigkeit zu untersuchen sein, daß Gegenstand der beschworenen Aussage allein eine äußere Tatsache ist.

2. Die Behauptungen Bindings und Niethammers, daß menschliche Erfahrung stets durch die Sinnesorgane erfolgt und daß dementsprechend unmittelbar Gegenstand der Erkenntnis nicht die reale Tatsache, sondern immer ein Vorstellungsbild dieser realen Tatsache ist, kann füglich nicht bestritten werden und ist

³⁴ Niethammer DRZ 50, 287; RG HRR 40 Nr. 523.

³⁵ Insofern verwechselt die subjektive Theorie Entstehung und Inhalt einer Aussage (Kohlrausch-Lange a.a.O. 41. Aufl. Vorbem. zu § 153 IV 4 b).

³⁶ BGH in LM zu § 154 Nr. 5.

³⁷ So RGStr. 77, 372.

³⁸ BGHStr. 7, 147 = NJW 55, 430 = JR 55, 187 mit zust. Anf. von Busch in LM zu § 154 Nr. 34.

³⁹ Zur Auslegung einer Aussage vgl. RGStr. 76, 94.

in der Erkenntnistheorie seit Kant Allgemeingut der Philosophie. Daraus sollten jedoch keine voreiligen Schlüsse für die Beurteilung des Erkenntnisobjekts gezogen werden; denn dieser »Satz des Bewußtseins« sagt noch nichts über das eigentliche Erkenntnisproblem aus. Es folgt daraus weder, daß die Wirklichkeit nicht allgemeingültig erkennbar ist⁴⁰, noch daß deswegen ihre Existenz zweifelhaft wäre. Lediglich die nachkantische idealistische Immanenzphilosophie behauptete in scheinbar folgerichtiger Fortführung dieses Satzes, daß überhaupt keine sichere Aussage über eine reale Außenwelt möglich sei, ja — in dem sie aus diesem, nur den Erkenntnisweg betreffenden Satz ontologische Folgerungen zog —, daß man gar nicht wisse, ob eine solche überhaupt existiere⁴¹. Jeder Mensch sei gleichsam in seinem eigenen Bewußtsein gefangen (Solipsismus). Die realistische Erkenntnistheorie hat den Immanenzstandpunkt hauptsächlich durch folgende Fragestellungen widerlegt:

Wie ist es möglich, daß ein betrachtetes Objekt, wenn ich die Augen schließe oder weggehe, dennoch stets in gleicher Weise wieder erscheint (sog. Substratargument)?

Wie ist es möglich, daß die Vorstellungen verschiedener Personen über das gleiche Objekt wenigstens partiell übereinstimmen?

Wie ist es möglich, Traumvorstellungen von echten Wahrnehmungen zu unterscheiden, ohne eine von außen kommende Beeinflussung des Bewußtseins für letztere anzunehmen?⁴²

Damit ist aber auch der erkenntnistheoretische Ausgangspunkt der subjektiven Eidestheorie erschüttert. Indem die subjektive Theorie behauptet, daß ein Zeuge immer *nur* über seine Vorstellungsbilder, nicht dagegen über das, durch das Vorstellungsbild repräsentierte, reale Geschehen eine Aussage machen könne, verfällt sie in den gleichen Fehler wie die Immanenzphilosophie. Sie übersieht, daß Erkenntnis sich gerade dadurch auszeichnet, daß sie über das Bewußtsein hinausgreift und zum Erfassen bewußtseinstranszendenter Objekte fähig ist. Der Erkenntnisvorgang spielt sich nicht nur im erkennenden Bewußtsein ab, sondern ist zweiseitig durch Subjekt *und* Objekt bestimmt⁴³. Deswegen ist es von untergeordneter Bedeutung, daß das Objekt *auch* durch ein Vorstellungsbild im Bewußtsein repräsentiert wird.

An dem bewußtseinsmonistischen Ausgangspunkt krankt auch die ausführliche Analyse Schröders. Er leugnet die Möglichkeit unmittelbarer Erkenntnis⁴⁴ und die Möglichkeit allgemeingültiger Erkenntnis⁴⁵, da es keinen für alle Individuen gemeinsamen Erkenntnisgegenstand gebe, sondern nur eine Vielzahl von subjektiven Abbildern. Das ist die extreme Position der Immanenzphilosophie⁴⁶. Indem Schröder die Erkenntniskritik folgerichtig auch auf die Erkenntnis des Richters ausdehnt, sind für ihn die bei der Interpretation des § 154 StGB zum Vergleich stehenden Größen die Vorstellungen des Richters von der Aussage des Schwörenden auf der einen Seite und seine Vorstellungen vom tatsächlichen Geschehen auf der anderen⁴⁷. Zwar sei eine unmittelbare Erkenntnis der Realität nicht möglich, jedoch gebe es eine herrschende Gemeinschaftsvorstellung von der Wirklich-

⁴⁰ So Schröder a.a.O. S. 71.

⁴¹ Reiniger, *Metaphysik der Wirklichkeit*, 947; vgl. Werner in der Anm. zu BGH in LM zu § 154 Nr. 5.

⁴² Kropp, *Erkenntnistheorie I* 1950 S. 96 ff.

⁴³ Die in der Anschauung gegebenen Gegenstände sind nicht nur bloßer Schein. Denn die Objekte und deren Beschaffenheiten werden in der Erscheinung als etwas wirklich Gegebenes angesehen (Kant, *Kritik der reinen Vernunft*, transzendente Ästhetik, 2. Abschnitt, Allgemeine Anmerkungen III).

⁴⁴ Schröder a.a.O. S. 44.

⁴⁵ Schröder a.a.O. S. 71.

⁴⁶ Ebenso Niethammer DRZ 50, 287.

⁴⁷ Schröder a.a.O. S. 58, 68, 75.

keit, eine »normale Wahrnehmungsreaktion« der Wirklichkeit⁴⁸. »Die Wahrheit ist ein Produkt der menschlichen Gemeinschaft«. Wahrheit sei also keine Entscheidung der Vernunft aufgrund der sinnlichen Anschauung und insofern allgemeingültig⁴⁹, sondern ein Produkt der Gemeinschaft, eine Mehrheitsentscheidung. Der Richter schaffe die Wahrheit als »Substitut der Allgemeinheit«, er erfülle die »Gemeinschaftsfunktion der Wahrheitsschaffung« und sei deswegen auch legitimiert, seine »relativ objektive« Vorstellung als wahr zu bezeichnen und als Korrelat der Aussage zu benutzen⁵⁰.

Diese erkenntnistheoretischen Erörterungen und die Konstruktion einer sozialen Wahrheit, um überhaupt noch zu einer Bestrafung wegen Meineids kommen zu können, führen nicht nur den subjektiven Standpunkt, soweit er sich auf den Bewußtseinsmonismus stützt, ad absurdum, sondern beweisen auch, daß die Meineidsproblematik nicht mit philosophischer Spekulation erkenntniskritischer Art lösbar ist. Denn Erkenntnis ist ein intentionaler Vorgang, der sich gerade auf das reale Geschehen richtet, weil er *darüber* eine Aussage machen will. Ob eine Erkenntnis wahr ist oder nicht, kann daher nur von der Übereinstimmung von Vorstellung und intendiertem Objekt abhängen. Wenn man aber zugibt, daß neben und unabhängig vom Vorstellungsbild auch ein transzendentes Objekt existiert und daß das erkennende Subjekt in der Lage ist, dieses transzendente Objekt — wenn auch auf dem Umweg über dessen Repräsentation im Bewußtsein — zu erkennen und zu beschreiben, so bleibt der alte Streit zwischen subjektiver und objektiver Theorie trotz des erkenntnistheoretischen Argumentes unentschieden. Denn es bleibt die Frage offen, ob man das Vorstellungsbild oder das Erscheinungsbild als Korrelat der Aussage verwenden will. Es zeigt sich, daß eine Lösung der Meineidsproblematik durch die Anwendung der Erkenntnistheorien nicht möglich ist. Die Auslegung gesetzlicher Bestimmungen kann nicht mit Hilfe einer philosophisch-psychologischen Methode erfolgen, wie es die subjektive Eidestheorie versucht, sondern eben nur mit juristischen Kategorien, wenn auch hinter diesen stets eine philosophische Wertvorstellung stehen wird. Deswegen sind auch die Ausführungen des BGH zum erkenntnistheoretischen Argument⁵¹ unzureichend. Hier wird lediglich die These der Immanenzphilosophie als unrichtig bezeichnet. Damit ist aber die subjektive Theorie nicht widerlegt, ebensowenig wie sie auf diese These gegründet werden kann; denn daß es auch ein Vorstellungsbild einer äußeren Realität gibt, ist nicht zu bestreiten.

IV.

1. Bei der Entscheidung der Frage, ob man der Aussage das Vorstellungsbild oder das Erscheinungsbild gegenüberstellen soll, um bei Diskrepanz den Eid als »falsch« bezeichnen zu können, muß auf Rechtsgut, Schutzrichtung und gesetzgeberischen Sinn des § 154 StGB zurückgegriffen werden. Nur auf diesem Boden kann man beurteilen, ob ein Abweichen von der Überzeugung oder ob ein Abweichen von der Realität, ob die Unwahrhaftigkeit oder ob die vorsätzliche Wiedergabe einer Unwahrheit — die stets eine Unwahrhaftigkeit zugleich ist — strafwürdig ist. Als letzte juristische Positionen treten sich hier Handlungsunwert und Erfolgsunwert als mögliche Ausgangspunkte der Verbrechensbetrachtung

⁴⁸ Schröder a.a.O. S. 72.

⁴⁹ Gerade, daß ein Irrtum als solcher erkannt werden kann, beweist dies.

⁵⁰ Schröder a.a.O. S. 74 f.

⁵¹ BGH in LM zu § 153 Nr. 6.

gegenüber⁵². Inwieweit darüber eine generelle Entscheidung möglich oder wünschenswert ist, kann dahinstehen. Sie kann und muß für die diskutierte Problematik nur unter dem Blickwinkel eines Tatbestandes, nämlich des § 154, versucht werden. Es darf nicht von einer apriorischen These auf einen einzelnen Tatbestand geschlossen werden, sondern es muß der einzelne Tatbestand im Sinne eines induktiven Vorgehens am Anfang der Analyse stehen.

Die geschilderte Kontroverse geht jedoch noch tiefer. Eine Pönalisierung der Unwahrhaftigkeit bedeutet die Erhebung eines »irrational-ethischen« Moments zum Rechtsgut des § 154, nämlich einer besonders gearteten Pflichtverletzung⁵³. Die Aussagedelikte werden dadurch zu Verstößen gegen den inneren Anstand, Treu und Glauben u. ä.⁵⁴. Demgegenüber bedeutet die Bestrafung der Unwahrheit, daß der Unrechtsgehalt des Meineides »rein rationalistisch« in der Schädigung oder Gefährdung der Rechtspflege gesehen wird⁵⁵. Damit erscheint der Streit zwischen objektiver und subjektiver Theorie als ein Streit zwischen der rational-positivistischen und der irrational-naturrechtlichen Richtung in der Rechtsphilosophie. Zwischen beiden Standpunkten ist eine Entscheidung auf juristischer Ebene nicht möglich, da sie weltanschaulich und damit axiomatisch fundiert sind. Sinn und Zweck der betreffenden Bestimmung können daher nur eine Hilfestellung für die Entscheidung bieten⁵⁶.

2. Zweck des Eides als Beweismittel ist die Aufhellung unbekannter oder nur widersprüchlich bekannter Vorgänge. Das Gericht ist an dem objektiven Geschehen, nicht aber an der Vorstellung des Zeugen über den Hergang interessiert⁵⁷. Nicht die Lüge schlechthin ist strafbar, sondern nur die Lüge vor Gericht, wenn sie im Rahmen der Beweisaufnahme ausgesprochen wird und dadurch die Richtigkeit der richterlichen Entscheidung gefährdet⁵⁸. Nur insoweit verletzt die Lüge aber die Rechtspflege, als sie zugleich eine Unwahrheit ist. Es ist nur eine scheinbare Ungerechtigkeit, wenn der Schwörende, der zwar gegen seine Überzeugung aussagt, aber dabei zufällig das Richtige trifft, besser wegkommt, als derjenige, der nicht nur lügt, sondern auch noch das Geschehen unwahr darstellt. Dieser Rechtsfall, vom RG zuletzt im Sinne der subjektiven Theorie entschieden⁵⁹, ist ein Paradebeispiel für das Auseinanderfallen der Ergebnisse von objektiver und subjektiver Theorie. Es decken sich hier zwar Aussage und Erscheinungsbild, nicht aber Aussage und Vorstellungsbild. Die objektive Theorie muß untauglichen Versuch⁶⁰, die subjektive Theorie vollendeten Meineid annehmen.

⁵² Mezger LK Vorbem. zu § 153 Note 3.

⁵³ Binding Lb. 2. Aufl. II 1 S. 133, II 2 S. 375 Anm. 3.

⁵⁴ Maurach Lb. II 2. Aufl. S. 560.

⁵⁵ Schaffstein JW 1937, 146.

⁵⁶ Zu dem ganzen Gedankengang vgl. Kohlrausch-Lange a.a.O. Vorbem. zu § 153 IV 4.

⁵⁷ Maurach Lb. II 2. Aufl. S. 559 f.; Schröder a.a.O. S. 136.

⁵⁸ Schröders Forderung de lege ferenda, nicht die Aussage einer Unwahrheit, sondern die Unwahrhaftigkeit zu bestrafen (Schröder a.a.O. S. 137), beruht auf seiner erkenntniskritischen Position. Der Schwörende sei zu einer »wahren« Aussage mangels der Möglichkeit allgemeingültiger Erkenntnis nicht fähig. Es könne daher von ihm nur eine »wahrhaftige« Aussage überhaupt verlangt werden (a.a.O. S. 134).

⁵⁹ RGStr. 77, 372.

⁶⁰ RGStr. 61, 159: versuchter Meineid, wenn jemand mit dem bedingten Vorsatz etwas Falsches zu sagen, einen in Wirklichkeit den Tatsachen entsprechenden Offenbarungseid geleistet hat; RG JW 1933, 2703 Nr. 12 mit zust. Anm. von Doerr; Schönke-Schröder a.a. O. § 154 Note IV 1; Frank a.a.O. § 153 Note II 2, der aber als Vertreter der Lehre vom Mangel am Tatbestand zur Straflosigkeit kommt; Maurach Lb. II 2. Aufl. S. 561.

Die Gerechtigkeit der Strafrechtspflege beruht auf einem exakten Schematismus von Tatbestandsinterpretation und Schutzrichtung des einzelnen Tatbestandes. Der Grundsatz »nullum crimen sine lege« zwingt zu einem strengen Positivismus, um Übergriffe staatlicher Gewalt an dieser gefährlichen Grenzlinie zwischen dem einzelnen und der Gemeinschaft zu vermeiden. Die Gerechtigkeit des Strafrichters muß daher eine positivistische, nicht aber eine — in dem erwähnten Sinn — naturrechtliche sein. Wenn auch die Unwahrhaftigkeit einen sittlichen Makel trägt, so ist das noch kein Präjudiz für die strafrechtliche Beurteilung. Der Rechtsstaat ist in der Strafrechtspflege nicht Hüter einer sittlichen Wertordnung, sondern des gesetzten Rechts. Im übrigen — um auf das oben genannte Beispiel einzugehen — haftet die gleiche scheinbare Ungerechtigkeit jedem Versuch an, da bei ihm eben der Erfolg »zufällig« hinter der Intention des Täters zurückbleibt. Die Existenz der Rechtsfigur des Versuchs zeigt, daß der Erfolg einer Handlung bei der strafrechtlichen Betrachtung nicht ganz aus dem Spiel bleiben kann.

Der Meineid schützt eines der bedeutsamsten Beweismittel der Gerichtsbarkeit und damit die Möglichkeit einer korrekten Rechtsfindung⁶¹. Der Meineid ist daher als ein Verstoß gegen die Rechtspflege anzusehen⁶². Diese Auffassung liegt auch dem Beschluß des Großen Strafsenats des BGH⁶³ zugrunde. Damit hat diese Entscheidung nicht nur den sakralen Charakter des Eides seiner strafrechtlichen Relevanz beraubt, sondern auch in der Frage des Rechtsgutes des § 154 StGB nicht den irrational-naturrechtlichen, sondern den positivistischen Standpunkt eingenommen.

Poena extraordinaria

(Zugleich eine Entgegnung zu GA 1955, S. 40 ff.)

Von Dozent Dr. Jürgen Baumann, Münster

Während die Verdachtsstrafen des gemeinen Rechts modernem, aber auch schon dem liberalen Strafrechtsdenken unerträglich erschienen¹, wird eine im Ergebnis ähnliche Erscheinung heute widerspruchslos hingenommen. Die Regelung in den Entschädigungsgesetzen, daß ein Entschädigungsanspruch ausgeschlossen ist, wenn der Verurteilte oder Verhaftete diese Situation vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, § 1 Abs. 4 Strafhafentschädigungsgesetz und § 2 Abs. 1 Untersuchungshaftentschädigungsgesetz, hat nunmehr durch das 3. Strafrechtsänderungsgesetz auch in die Kostenvorschrift des § 467 StPO Eingang gefunden. In § 467 Abs. 2 S. 2 wird nunmehr ausdrücklich auf die Regelung in § 2 UHaftEntsch.Ges. verwiesen. Eine Auslagererstattung ist also ausgeschlossen, wenn der freigesprochene Angeschuldigte vorsätzlich oder grob fahrlässig das Verfahren herbeigeführt hat und sie *kann* ausgeschlossen werden, wenn die Tat unmoralisch, Rauschat oder Vorbereitungshandlung war, oder wenn der Freigesprochene ohne bürgerliche Ehrenrechte, unter Polizeiaufsicht oder aber ehemaliger Arbeitshäusler oder Zuchthäusler war.

⁶¹ Schutzobjekt des § 154 StGB ist die Reinheit der Beweisführung (Welzel a.a.O. S. 411).

⁶² RGStr. 73, 147; Mezger LK Vorbem. zu § 153 Note 3; Schönke-Schröder a.a.O. Vorbem. zu § 153 Note II; Olsh Vorbem. zu § 153 Note 1; Frank a.a.O. Vorbem. zu § 153; Maurach Lb. II 2. Aufl. S. 559.

⁶³ BGHStr. 8, 301; vgl. auch schon BGH NJW 51, 610.

¹ Vgl. Glaser in Holzendorff I, 12; v. Hippel, Strafprozeß S. 24, 37, 40; v. Kries, Strafprozeßrecht S. 52 ff.; Peters, Strafprozeß S. 53, 56.